

Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.- luth. St. Dionysius Kirchengemeinde in Bad Fallingbostel

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Dionysius Kirchengemeinde in Bad Fallingbostel hat für den Friedhof folgende Änderung/ Ergänzung der Friedhofsordnung vom 09.08.1976/ 17.08.1976 beschlossen, danach werden folgende § geändert/ ergänzt:

§ 12

Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Reihengrabstätten müssen vom Nutzungsberechtigten selber gestaltet und gepflegt werden.

(2) Rasenreihengrabstätten werden nach der Bestattung durch den Friedhofsträger mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die Rasenreihengrabstätten sind vom Nutzungsberechtigten mit einer, bündig mit dem Boden eingesetzten, Grabplatte (Maße: 30 cm hoch x 30 cm breit x 4 cm dick), die den Namen und Vornamen sowie die Geburts- und Sterbedaten der/ des Bestatteten enthält, zu versehen. Auf die Grabplatte kann nicht verzichtet werden.

(3) Das Nutzungsrecht an Rasenreihengrabstätten umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines weiteren eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Lediglich das Ablegen von einzelnen Schnittblumen auf der Grabplatte ist gestattet. Weiterhin ausgenommen ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben. Bei Reihengrabstätten ist der Blumenschmuck vom Nutzungsberechtigten selbst abzuräumen, bei Rasenreihengrabstätten erledigt dies die Friedhofsverwaltung.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, Rasenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

13 a

Rasenwahl- und Urnenrasenwahlgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mit mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(2) Rasenwahlgrabstätten werden nach der Bestattung durch den Friedhofsträger mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

Die Namensnennung erfolgt, abhängig von der Variante, wie folgt:

Die Rasenwahlgrabstätten sind innerhalb des eingefassten Pflanzstreifens vom Nutzungsberechtigten mit einem stehenden Stein (Maximalhöhe: 120 cm), der den Namen und Vornamen sowie die Geburts- und Sterbedaten der/ des Bestatteten enthält, zu versehen. Auf den Grabstein kann nicht verzichtet werden.

Anlässlich einer weiteren Bestattung erfolgt die Beauftragung der Nachbeschriftung durch den Nutzungsberechtigten.

Die Rasenwahlgrabstätten sind innerhalb des eingefassten Pflanzstreifens vom Nutzungsberechtigten mit einem schräg gestellten Grabstein (Maximalhöhe: 40 cm), der den Namen und Vornamen sowie die Geburts- und Sterbedaten der/ des Bestatteten enthält, zu versehen. Auf den Grabstein kann nicht verzichtet werden.

Anlässlich einer weiteren Bestattung erfolgt die Beauftragung der Nachbeschriftung durch den Nutzungsberechtigten.

(3) Das Nutzungsrecht an Rasenwahlgrabstätten umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines weiteren eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Lediglich das Aufstellen einer Blumenschale, eines Gesteckes, einer Steckvase zur Aufnahme von Schnittblumen und/ oder von Dekorationsartikeln innerhalb des Pflanzstreifens ist gestattet. Weiterhin ausgenommen ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(4) Urnenrasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die mit einer oder mit mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(5) Urnenrasenwahlgrabstätten werden nach der Bestattung durch den Friedhofsträger mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

Die einstelligen Urnenrasenwahlgrabstätten sind vom Nutzungsberechtigten mit einer, bündig mit dem Boden eingesetzten, Grabplatte (Maße: 30 cm hoch x 30 cm breit x 4 cm dick), die den Namen und Vornamen sowie die Geburts- und Sterbedaten der/ des Bestatteten enthält, zu versehen. Auf die Grabplatte kann nicht verzichtet werden.

Die zweistelligen Urnenrasenwahlgrabstätten sind vom Nutzungsberechtigten mit einer, bündig mit dem Boden eingesetzten, Grabplatte (Maße: 60 cm hoch x 30 cm breit x 4 cm dick), die den Namen und Vornamen sowie die Geburts- und Sterbedaten der/ des Bestatteten enthält, zu versehen. Auf die Grabplatte kann nicht verzichtet werden.

Anlässlich einer weiteren Bestattung erfolgt die Beauftragung der Nachbeschriftung durch den Nutzungsberechtigten.

(6) Das Nutzungsrecht an Urnenrasenwahlgrabstätten umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines weiteren eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Lediglich das Ablegen von einzelnen Schnittblumen auf der Grabplatte ist gestattet. Weiterhin ausgenommen ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenwahl- und Urnenrasenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14

Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung von Aschen, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Urnenreihengrabstätten müssen vom Nutzungsberechtigten selber gestaltet und gepflegt werden.

(2) Urnenrasenreihengrabstätten werden nach der Bestattung durch den Friedhofsträger mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die Urnenrasenreihengrabstätten sind vom Nutzungsberechtigten mit einer, bündig mit dem Boden eingesetzten, Grabplatte (Maße: 30 cm hoch x 30 cm breit x 4 cm dick), die den Namen und Vornamen sowie die Geburts- und Sterbedaten der/ des Bestatteten enthält, zu versehen. Auf die Grabplatte kann nicht verzichtet werden.

(3) Das Nutzungsrecht an Urnenrasenreihengrabstätten umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines weiteren eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Lediglich das Ablegen von einzelnen Schnittblumen auf der Grabplatte ist gestattet. Weiterhin ausgenommen ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben. Bei Urnenreihengrabstätten ist der Blumenschmuck vom Nutzungsberechtigten selbst abzuräumen, bei Urnenrasenreihengrabstätten erledigt dies die Friedhofsverwaltung.

(4) Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern, Urnenrasenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 b Partnergrabanlage für Urnen

(1) Gepflegte Urnenwahlgrabstätten in der Partnergrabanlage sind Grabstätten zur Beisetzung von Urnen, die mit zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann die Urnenwahlgrabstätte auswählen.

(3) Die Friedhofsverwaltung errichtet im Zentrum der eingefassten Gemeinschaftsanlage eine gemeinsame Grabstele. An der Grabstele erfolgt eine Namensnennung auf einheitlichen Bronzetafeln in einer Größe von 12 cm x 8 cm mit Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des/ der Bestatteten. Auf die Bronzetafel kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb der Bronzetafel ist über die Grabgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch den Friedhofsträger.

Anlässlich der zweiten Bestattung in einer gepflegten Urnenwahlgrabstätte in der kleinen Urnengemeinschaftsanlage mit zwei Grabstellen erfolgt die Bestellung einer gesonderten Bronzetafel durch den Friedhofsträger. Die Gebühr für die Bronzetafel wird anlässlich der zweiten Bestattung abgerechnet.

(4) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Pflege der kleinen Urnengemeinschaftsanlage erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Lediglich das Aufstellen einer Blumenschale bzw. das Aufstellen einer Steckvase zur Aufnahme von Schnittblumen ist gestattet. Weiterhin ausgenommen ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf seitlich auf dem Weg, vor der Grabstätte, abgelegt werden. Er darf maximal 6 Wochen dort verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für gepflegte Urnenwahlgrabstätten in der kleinen Urnengemeinschaftsanlage auch die Vorschriften für Wahlgräber.

§ 15 c Urnenwahlgräber im Heidegarten

(1) Urnenwahlgrabstätten im Heidegarten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die mit einer oder zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann die Urnenwahlgrabstätte im Heidegarten auswählen.

(3) Die Grabfläche der Urnenwahlgräber im Heidegarten wird durch den Friedhofsträger bepflanzt. Die Urnenwahlgräber im Heidegarten mit einer Grabstelle werden mit einem Findling (Maße ca. 40 cm breit x 40 cm hoch), der den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des/ der Bestatteten enthält, versehen. Mehrkosten aufgrund individueller Veränderungen/ Ergänzungen werden dem Nutzungsberechtigten direkt von dem ausführenden Steinmetz in Rechnung gestellt. Auf den Findling kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb des Findlings ist über die Grabnutzungsgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung erfolgt über die Friedhofsverwaltung.

Anlässlich der zweiten Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte mit zwei Grabstellen erfolgt die Bestellung eines gesonderten Findlings durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern im Heidegarten umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Lediglich das Aufstellen einer Steckvase zur Aufnahme von Schnittblumen ist gestattet. Weiterhin ausgenommen ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf seitlich auf dem Weg, vor der Grabstätte, abgelegt werden. Er darf maximal 6 Wochen dort verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten im Heidegarten auch die Vorschriften für Wahlgräber.

§ 15 d

Wahlgräber im Heidegarten

(1) Wahlgrabstätten im Heidegarten werden mit einer oder zwei Grabstellen für Sargbestattungen und auch Urnenbestattungen vergeben.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann die Wahlgrabstätte im Heidegarten auswählen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(3) Die Grabfläche der Wahlgräber im Heidegarten wird nach der jeweiligen Beisetzung und nachdem sich das Grab gesetzt hat durch den Friedhofsträger bepflanzt. Die Wahlgräber im Heidegarten mit einer Grabstelle werden mit einem Findling (Maße ca. 50 cm breit x 50 cm hoch), der den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des/ der Bestatteten enthält, versehen. Mehrkosten aufgrund individueller Veränderungen/ Ergänzungen werden dem Nutzungsberechtigten direkt von dem ausführenden Steinmetz in Rechnung gestellt. Auf den Findling kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb des Findlings ist über die Grabnutzungsgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung erfolgt über die Friedhofsverwaltung.

Die Wahlgräber im Heidegarten mit zwei Grabstellen werden mit einem Findling (Maße ca. 60 cm breit x 60 cm hoch), der den Namen und Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des/ der Bestatteten enthält, versehen. Mehrkosten aufgrund individueller Veränderungen/ Ergänzungen werden dem Nutzungsberechtigten direkt von dem ausführenden Steinmetz in Rechnung gestellt. Auf den Findling kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb des Findlings ist über die Grabnutzungsgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung erfolgt über die Friedhofsverwaltung, ebenso wie die Beauftragung der Nachbeschriftung anlässlich der zweiten Bestattung.

(4) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern im Heidegarten umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Lediglich das Aufstellen einer Steckvase zur Aufnahme von Schnittblumen ist gestattet. Weiterhin ausgenommen ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf seitlich auf dem Weg, vor der Grabstätte, abgelegt werden. Er darf maximal 6 Wochen dort verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Wahlgrabstätten im Heidegarten auch die Vorschriften für Wahlgräber.

§ 15 e

Urnenwahlgräber Herbstleuchten

(1) Urnenwahlgrabstätten Herbstleuchten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die mit einer oder zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann die Urnenwahlgrabstätte Herbstleuchten auswählen.

(3) Die Grabfläche der Urnenwahlgräber Herbstleuchten wird durch den Friedhofsträger eingefasst und bepflanzt. Auf den Kantensteinen der Einfassung erfolgt eine Namensnennung auf einheitlichen Bronzetafeln in einer Größe von 12 cm x 8 cm mit Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr des/ der Bestatteten. Auf die Bronzetafel kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb der Bronzetafel ist über die Grabgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch den Friedhofsträger.

Anlässlich der zweiten Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte Herbstleuchten mit zwei Grabstellen erfolgt die Bestellung einer gesonderten Bronzetafel durch den Friedhofsträger. Die Gebühr für die Bronzetafel wird anlässlich der zweiten Bestattung abgerechnet.

(4) Das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern Herbstleuchten umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Lediglich das Aufstellen einer Steckvase zur Aufnahme von Schnittblumen ist gestattet. Weiterhin ausgenommen ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf seitlich auf dem Weg, vor der Grabstätte, abgelegt werden. Er darf maximal 6 Wochen dort verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten im Heidegarten auch die Vorschriften für Wahlgräber.

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.- luth. St. Dionysius Kirchengemeinde in Bad Fallingbostel**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Dionysius Kirchengemeinde in Bad Fallingbostel hat für den Friedhof folgende Änderung/ Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung vom 17.07.2007/ 12.09.2007 beschlossen, danach wird der § 6 wie folgt geändert/ ergänzt:

§ 6

I

**11. Gepflegte Urnenwahlgrabstätten in der Partnergrabanlage
mit 2 Grabstellen**

für 30 Jahre 4.864,40 €

In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:

Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Grabstellen, Anteil an den Erstellungskosten der Anlage, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Erwerb und Montage einer Bronzetafel inkl. Gravur (gem. Friedhofsordnung § 15 b, Abs. 3), Ausheben und Verschließen der Gruft.

Anlässlich der ersten Bestattung -wenn die Grabstätte zu Lebzeiten erworben wurde- und auch bei weiteren Verlängerungen, werden folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|--|---------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle | 18,50 € |
| b) Verlängerung der Pflege je Jahr und Stelle | 36,13 € |

Anl. der zweiten Bestattung werden **zusätzlich** folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|---|----------|
| a) Erwerb und Montage der zweiten Bronzetafel | 185,00 € |
| b) Erstellen der Gruft (Urnenbestattung) gem. Abschnitt III. Nummer 2 | 285,00 € |
| c) ggf. Benutzung der Kapelle/ Leichenkammer | |

12. Urnenwahlgräber im Heidegarten mit einer Grabstelle:

für 30 Jahre: 2.220,50 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Erwerb, Verlegen, spätere Abräumung und Entsorgung des Findlings (gem. Friedhofsordnung § 15 c Abs. 3), Ausheben und Verschließen der Gruft)

Anl. der Bestattung -wenn die Grabstätte zu Lebzeiten erworben wurde- und auch bei weiteren Verlängerungen, werden folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|--|---------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle | 18,50 € |
| b) Verlängerung Pflege je Jahr und Stelle | 11,86 € |

13. Urnenwahlgräber im Heidegarten mit zwei Grabstellen:

für 30 Jahre: 3.307,85 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Grabstellen, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Erwerb, Verlegen, spätere Abräumung und Entsorgung des Findlings (gem. Friedhofsordnung § 15 c, Abs. 3), Ausheben und Verschließen der Gruft)

Anl. der ersten Bestattung -wenn die Grabstätte zu Lebzeiten erworben wurde- und auch bei weiteren Verlängerungen, werden folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|--|---------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle | 18,50 € |
| b) Verlängerung Pflege je Jahr und Stelle | 11,86 € |

Anl. der zweiten Bestattung werden **zusätzlich** folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|---|----------|
| a) Erwerb und Verlegen des zweiten Findlings inkl. zweiter Inschrift | 795,00 € |
| b) spätere Abräumung und Entsorgung des zweiten Findlings | 53,20 € |
| c) Erstellen der Gruft (Urnenbestattung) gem. Abschnitt III. Nummer 2 | |
| d) ggf. Benutzung der Kapelle/ Leichenkammer | |

14. Wahlgräber im Heidegarten mit einer Grabstelle:

für 30 Jahre: 4.302,45 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Erwerb, Verlegen, spätere Abräumung und Entsorgung des Findlings (gem. Friedhofsordnung § 15 d, Abs.3), Ausheben und Verschließen der Gruft)

Anl. der Bestattung -wenn die Grabstätte zu Lebzeiten erworben wurde- und auch bei weiteren Verlängerungen, werden folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|--|---------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle | 37,00 € |
| b) Verlängerung Pflege je Jahr und Stelle | 35,58 € |

15. Wahlgräber im Heidegarten mit zwei Grabstellen:

für 30 Jahre: 7.326,45 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Grabstellen, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Erwerb, Verlegen, spätere Abräumung und Entsorgung des Findlings (gem. Friedhofsordnung § 15 d, Abs.3), Ausheben und Verschließen der Gruft)

Anl. der ersten Bestattung -wenn die Grabstätte zu Lebzeiten erworben wurde- und auch bei weiteren Verlängerungen, werden folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|--|---------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle | 37,00 € |
| b) Verlängerung Pflege je Jahr und Stelle | 35,58 € |

Anl. der zweiten Bestattung werden **zusätzlich** folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|--|----------|
| a) Nachbeschriftung des Findlings inkl. Ab- und Aufbau | 560,00 € |
| b) Erstellen der Gruft (Erdbestattung) gem. Abschnitt III. Nummer 1b | |
| c) ggf. Benutzung der Kapelle/ Leichenkammer | |

16. Urnenwahlgräber Herbstleuchten mit einer Grabstelle:

für 30 Jahre: 1.503,00 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Erwerb und Montage einer Bronzetafel inkl. Gravur (gem. Friedhofsordnung § 15 e, Abs. 3), Ausheben und Verschließen der Gruft)

Anl. der Bestattung -wenn die Grabstätte zu Lebzeiten erworben wurde- und auch bei weiteren Verlängerungen, werden folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|--|---------|
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle | 18,50 € |
| b) Verlängerung Pflege je Jahr und Stelle | 12,16 € |

17. Urnenwahlgräber Herbstleuchten mit zwei Grabstellen:

für 30 Jahre: 2.536,00 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Grabstellen, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Erwerb und Montage einer Bronzetafel inkl. Gravur (gem. Friedhofsordnung § 15 e, Abs. 3), Ausheben und Verschließen der Gruft)

Anl. der ersten Bestattung -wenn die Grabstätte zu Lebzeiten erworben wurde- und auch bei weiteren Verlängerungen, werden folgende Leistungen berechnet:

- | | |
|--|---------|
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle | 18,50 € |
| b) Verlängerung Pflege je Jahr und Stelle | 12,16 € |

Anl. der zweiten Bestattung werden **zusätzlich** folgende Leistungen berechnet:

- a) Erwerb und Montage der zweiten Bronzetafel 185,00 €
- b) Erstellen der Gruft (Urnenbestattung) gem. Abschnitt III. Nummer 2
- c) ggf. Benutzung der Kapelle/ Leichenkammer

§ 6

III. Gebühren für die Beisetzung:

- 1. für eine Erdbestattung:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 420,00 €
 - b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 460,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 285,00 €

Bad Fallingbostel, den 24.07.2019

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:
gez. Schwabe

L.S.

Kirchenvorsteher:
gez. Farthmann

Die Ergänzung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, den 21.08.2019

Ev.- luth. Kirchenkreis Walsrode
Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzender:
gez. Fricke

L.S.

Kirchenkreisvorsteher:
gez. Stock